

B. Güterzüge.

§. 43.

Dauer der Fahrt.

Die Fahrt dauert auf der ganzen Strecke, incl. Aufenthalt, 3 Stunden 47 Minuten, und zwar von Berlin:

Aufenthalt beim Anhaltepunkte Rummelsburg	2 Min.		
bis Cöpenick	1 $\frac{1}{2}$ Meilen	25	=
in Cöpenick	—	5	=
dito Friedrichshagen	—	2	=
bis Erkner	1 $\frac{3}{4}$	28	=
in Erkner	—	5	=
dito Hangelberg	—	2	=
bis Fürstenwalde	3	48	=
in Fürstenwalde	—	10	=
dito Berkenbrück	—	2	=
bis Briesen	2	32	=
in Briesen	—	10	=
dito Jacobsdorf	—	2	=
dito Pilgram	—	2	=
dito Rosengarten	—	2	=
dito Ruhnen	—	2	=
bis Frankfurt	2 $\frac{1}{2}$	48	=
	10 $\frac{3}{4}$ Meilen	3 St. 47 M.	
also für die Fahrt	3 St.	1 M.	
Aufenthalt	46	=	
		3 St. 47 M.	

und wird an den genannten Stations- und Anhaltepunkten angehalten.

§. 44.

Beförderungsarten.

Die Güterzüge befördern

- a) Personen in der zweiten und dritten Wagen-Klasse,
- b) Frachtgüter,
- c) Equipagen,
- d) Vieh.

§. 45.

Fahrpreise der Personen.

- a) Unter den folgenden und allen für die Personenzüge fest stehenden Bedingungen und Bestimmungen werden auch mit den Güterzügen Personen befördert.
- b) Die Fahrpreise sind:
für die zweite und dritte Klasse, wie bei den Personenzügen (§. 3.).

§. 46.

Nähere Bestimmungen.

Die Güterzüge halten außer an den Stationsplätzen auch bei den Anhaltepunkten zu Rummelsburg, Friedrichshagen, Sangelberg, Berkenbrück, Jacobsdorf, Bilgram, Rosengarten und Ruhnen an, indessen nur, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen. Die Fahrpreise werden für die vollen Stationen bezahlt.

§. 47.

Umtausch von Billets findet auch hier nicht Statt, dagegen kann ein Inhaber von zwei Billets III^{ter} Klasse einen Platz in der zweiten Klasse einnehmen. (§. 10.)

§. 48.

Für das Passagiergepäck gelten sämtliche Bestimmungen wie bei den Personenzügen. Das Passagier-

gepäck der auf den Anhaltepunkten Zutretenden wird am Ende der Fahrt gewogen und die etwaige Ueberfracht vor der Auslieferung berichtet; in solchem Falle wird kein Gepäckschein dem Fahrenden übergeben, aber auch keine Gewähr geleistet.

§. 49.

Nur auf den Stationen, nicht auf den Anhaltepunkten, dürfen die Passagiere, welche weiter reisen, aussteigen.

§. 50.

Fahrpreise der Frachtgüter.

A. Die Frachtgüter zerfallen in

- 1) leichte Güter..... Klasse Extra
als: Betten, Damenpuß, Gemälde, Hüte und Mützen, musikalische Instrumente, feine Korbwaaren, Lumpen, Raufkarden, Theer, Watten u. dergl. viel Raum einnehmende Gegenstände;
- 2) gewöhnliche Kaufmannsgüter..... Klasse 1.
unter welchen alle nicht ausdrücklich in andern Klassen genannte Güter zu verstehen sind;
- 3) gewöhnliche Kaufmannsgüter..... Klasse 2.
als: Baumwolle, Butter, Cichorien, Eier, Eisenwaaren, Farbholz und Fournierholz in Blöcken, Häringe, Hörner, Honig, Hornspitzen, Käse, Kolonialwaaren mit Ausnahme von Thee und Gewürzen, Krapp, rohes Kupfer und gewalzte Kupferbleche, grobe kurze Waaren ohne Verpackung, Leder in Bürden in Partien über 40 Ctr., rohe Leinen, Messing und gewalzte Messingbleche, Obst verpackt,

Rüb-, Lein- und Hanföl in Gebinden,
Papier, Pflaumenmuß, Rosinen, Sä-
mereien, Spiritus, Steingut, nicht
polirte Stöcke, Taback in Blättern;

4) Stückgüter und Producte..... Klasse 3.

als: Alaun, Asche, Asphalt, rohe
Bergwerkproducte, Blech, Blei, Braun-
kohle, Cement, Coaks, Erde aller Art,
Erze, Essig, rohes Eisen, Feldfrüchte,
Getreide, Gyps, Holz mit Ausnahme
von Farbehölzern und Fournierhölzern
in Blöcken und Tafeln, Hülsenfrüchte,
Kacheln, Kalk, Kartoffeln, Kleie, Kno-
chen, Knochenschwärze, Mehl incl.
Kartoffelmehl, Nickel, Delfuchen, Pech,
Pottasche, Glauber-, Koch- und Stein-
salz, Silberglätte, Soda, Stärke in
Säcken, Steine, Steinkohlen, roher
Schwefel, Syrup, Talg, Thee, Torf,
Vitriol, Zinn und Zink.

B. Die Frachtsätze betragen:

1) Für Klasse Extra

- a. zwischen Berlin und Fürstenwalde
und zwischen Fürstenwalde und
Frankfurt ohne Unterschied der Sta-
tionenzahl pro Ctr..... $10\frac{1}{2}$ Sgr.
b. für jede weitere Beförderung pro Ctr. 16 —

2) Für Klasse 1.

- a. zwischen Berlin und Fürstenwalde
und zwischen Fürstenwalde und
Frankfurt ohne Unterschied der Sta-
tionenzahl pro Ctr..... $5\frac{1}{2}$ —
b. für jede weitere Beförderung pro Ctr. $8\frac{1}{2}$ —

3) Für Klasse 2.

- a. zwischen Berlin und Fürstenwalde
und zwischen Fürstenwalde und
Frankfurt ohne Unterschied der Sta-
tionenzahl pro Ctr..... $4\frac{1}{4}$ Sgr.
b. für jede weitere Beförderung pro Ctr. 6 —

4) Für Klasse 3.

- a. zwischen Berlin und Fürstenwalde
und zwischen Fürstenwalde und
Frankfurt ohne Unterschied der Sta-
tionenzahl pro Ctr..... $3\frac{1}{2}$ —
b. für jede weitere Beförderung pro Ctr. 5 —

Zu diesen Frachtsätzen tritt noch in Berlin und
Frankfurt für den Transport von und zu den Bahn-
höfen an jedem der genannten Orte, das Fuhrlohn von
6 Pf. pro Ctr. (§. 77.), so daß für die Güter mit die-
sen Transportkosten von und zu den Bahnhöfen

- | | | | | | |
|---------------------|-------------------|----------------|---|---|------------------|
| 1) für Klasse Extra | 17 Sgr. und resp. | 11 Sgr. | | | |
| 2) — — | 1. | $9\frac{1}{2}$ | — | — | 6 — |
| 3) — — | 2. | 7 | — | — | $4\frac{3}{4}$ — |
| 4) — — | 3. | 6 | — | — | 4 — |

zu zahlen sind.

Wenn Spiritus und Güter, die zur Klasse 3. ge-
hören, in Partien von 50 Ctrn. oder darüber von ei-
nem Absender an einen Empfänger aufgegeben werden,
so ermäßigt sich der tarifmäßige Frachtsatz

- ad a. bei der Beförderung von Berlin und
Frankfurt nach den Zwischenstationen
und zwischen denselben, pro Ctr. um..... 3 Pf.
ad b. bei der Beförderung zwischen Berlin und
Frankfurt pro Ctr. um..... 6 —
und insofern in Berlin oder Frankfurt
der Absender die Beförderung zum Bahn-
hose oder der Empfänger die Abholung

vom Bahnhofe selbst besorgt, ohne alle Rücksicht auf das beförderte Quantum, jedesmal um 1 Sgr. pro Ctr.

§. 51.

Besondere Ausnahmen.

- 1) Meubles, so wie Bäume, Sträucher u. dergl. zahlen erhöhte Preise und sind die Güter-Expeditoren resp. Bahnhof-Inspectoren wegen einer billigen Einigung mit der nöthigen Instruction versehen.
- 2) Für Bretter und Latten gelten folgende Frachtpreise:

Bretter	24' lang	12" breit	1 $\frac{1}{2}$ " stark	pro Schock	5 $\frac{1}{3}$ Thlr.
"	—	—	1	"	4 $\frac{1}{3}$
"	—	—	$\frac{3}{4}$	"	3 $\frac{1}{4}$
"	—	10	1 $\frac{1}{2}$	"	4 $\frac{1}{2}$
"	—	—	1	"	3 $\frac{1}{2}$
"	—	—	$\frac{3}{4}$	"	2 $\frac{2}{3}$
Schaalb.	—	3 b. 5	$\frac{3}{4}$	"	1 $\frac{1}{6}$
Dachlatt.	—	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	"	1

Schaalbretter und Dachlatten jedoch nur bei ganzen Ladungen für Brädrige Wagen.
- 3) Unbeladene Frachtwagen..... 8 Thlr.

§. 52.

Ganz vom Transporte sind ausgeschlossen:

- 1) einzelne Colli von einem Absender unter 40 Pfd., da sie postpflichtig und an die Postexpedition zu verweisen sind.
- 2) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als:
 - alle durch Reibung entzündbare Gegenstände, chemische Feuerzeuge, chemische Präparate ic., als: Knallsdibus, Knallgold, Knallkugeln, Knallsilber, Kunstfeuerwerke, Phosphor, Scheidewasser, Schießpulver, Schwefelsäure, Streichhölzchen, Streichschwämme, Zündhütchen, Zündpapier ic.

Wer dennoch unter falscher Declaration obengenannte Gegenstände der Gesellschaft zur Beförderung übergiebt, ist für jeden dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 53.

Nähere Bestimmungen.

Die Verwiegung geschieht nach preussischem Handlungsgewicht, den Centner zu 110 Pfund. Güter von einem Versender an einen Empfänger, die nicht einen vollen Centner wiegen, werden für einen ganzen Centner bezahlt. Bei höherem Gewicht wird jeder angefangene halbe Centner für einen vollen halben Centner gerechnet, wobei 5 überschießende Pfunde außer Berechnung bleiben.

§. 54.

Alle Güter müssen gut verpackt eingeliefert werden. Mangelhaft verpackte und schlecht conditionirte Güter werden nicht angenommen. Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die durch eine mangelhafte Verpackung und unzureichende Emballage dem Inhalte entstehenden Beschädigungen, so wie für das Gewicht der ihr zur Beförderung übergebenen Gegenstände, selbst wenn der Frachtbrief anders lautet. Jeder Nachtheil, welcher durch Nichtbefolgung des Reglements für Verloader oder Empfänger entstehen sollte, trifft nur diese allein.

§. 55.

Alle zur Versendung eingelieferten Gegenstände müssen von vollständigen Frachtbriefen und mit gleichlautenden Declarationen in duplo, welche die Güter nach Ort und Datum der Aufgabe, Signum, Nummer, Gewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Namen des Empfängers und Absenders deutlich bezeichnen, begleitet sein. Die eine Declaration wird gestempelt zurückgegeben. Gedruckte Formulare zu Frachtbriefen und Declarationen

sind auf allen Bahnhöfen und bei den §. 77. genannten Speditoren 10 Stück für 1 Sgr. zu haben. Frachtgut mit andern als solchen Frachtbriefen und Declarationen wird zur Beförderung nicht angenommen, und gelten überall, selbst bei abweichendem Inhalt der Frachtbriefe und Declaration, nur die Bestimmungen dieses Betriebs-Reglements. Die Frachtbriefe bei solchen Gegenständen, welche nach §. 93. der Zollordnung vom 23ten Januar 1838 der Transportcontrole im Innern unterliegen, müssen von der Steuer-Behörde abgestempelt sein und geschieht dies auf Verlangen auf den Bahnhöfen zu Berlin jederzeit, zu Frankfurt aber nur während der Messen von den daselbst stationirten königlichen Steuerbeamten.

§. 56.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, als Fleisch, Fleischwaaren, Brod, Mehl u., unterliegen in Berlin und Frankfurt der Versteuerung und müssen vom Empfänger bei dem königl. Steueramte sofort nach der Ankunft daselbst versteuert werden.

§. 57.

Güter, bei denen die §§. 54. u. 55. angeführten Bestimmungen nicht genau befolgt sind, werden nicht mitgenommen, und bleiben auf Gefahr des Absenders bis zur Berichtigung dieser Mängel liegen. Es können jedoch auf dem Bahnhose von einem dazu autorisirten Unterbeamten gegen eine Vergütung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für einen Frachtbrief und 1 Sgr. pro Collo die Mängel der Signaturen und Frachtbriefe berichtigt werden. Für zu wenig declarirte Gewichte, Maasse u. ist der zehnfache Frachtbetrag des zu wenig declarirten Quantums zu zahlen.

§. 58.

Bei Berechnung und Erhebung der Fracht wird jeder nach dem Tarif über 6 Pf. ausfallende Betrag für 1 Sgr., über 3 Pf. für $\frac{1}{2}$ Sgr. und 3 Pf. und darunter für $\frac{1}{4}$ Sgr. in Anrechnung gebracht.

§. 59.

Beim Transport von Brenn- und Nutzholz soll das Gewicht pro Cubikfuß hartes Holz, als: Eichen, Buchen, Kiefern, Ahorn, Eschen und Birken zu 35 Pfd., für weiches dagegen, als: Tannen, Kiefern, Fichten, Linden, Pappeln und Erlen zu 25 Pfund angenommen werden.

Die Klasten weiches Brennholz, 3' lang, wird zu 25 Centner, hartes zu 35 Centner gerechnet.

§. 60.

Bau- oder Langholz wird nur bei Quantitäten von 80 bis 100 Centnern angenommen, und muß mindestens 12 Stunden vorher angemeldet werden. Holz, Bretter und Baumaterialien müssen von den Absendern und Empfängern selbst auf- und abgeladen werden.

§. 61.

Getreide wird nur in Säcken angenommen. Wer Rüben, Kartoffeln u. s. w. ohne Säcke verladen will, muß einen ganzen Wagen befrachten, es zuvor anmelden, und das Auf- und Abladen selbst besorgen.

§. 62.

Das Gewicht der von einem Absender eingelieferten Stückgüter wird entweder im Ganzen auf der großen Brückenwaage in Berlin, oder aber nach einzelnen Maaßtheilen durch kleine Brückenwaagen festgestellt.

§. 63.

Beladene Frachtwagen, wenn solche mit festen Plänen überspannt sind und das Maaß von 16' Länge, 8' Breite

und 9' Höhe (vom Pflaster bis zum höchsten Punkt gerechnet) nicht überschreiten, und per Wagen nur 120 Centner oder weniger wiegen, werden von Berlin und Frankfurt aus ebenfalls zu den tarifmäßigen Sätzen für die Ladung befördert, müssen jedoch mindestens drei Stunden vor der festgestellten Abfahrtszeit auf den Bahnhof gebracht werden.

§. 64.

Garantie.

Die Gesellschaft haftet für Beschädigungen, Verlust und trockene Ablieferung der Güter, jedoch nicht für Inhalt und Gewicht.

§. 65.

Alle Gegenstände, die nicht emballirt sind, Meubles, gährende Flüssigkeiten, Getreide u. in Säcken werden mit möglichster Vorsicht behandelt. Die Gesellschaft leistet jedoch für diese keine andere Gewähr, als gegen Feuersgefahr, und nur während der Fahrt. Ein Gleiches gilt von den Frachtwagen und deren Ladung, jedoch wird auch für diese keine Garantie gegen Feuersgefahr gewährt.

§. 66.

Die Gesellschaft übernimmt die Garantie für Beschädigung durch Brandunglück, und zwar von dem Augenblicke an, wo die Güter in die Eisenbahn-Magazine abgeliefert werden, bis zur Auslieferung an den Empfänger aber nur spätestens bis 24 Stunden, während der Frankfurter Messen jedoch bis 48 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin und Frankfurt (§. 71.). Auf den Zwischenstationen dagegen nur bis zur erfolgten Abladung (§. 75.).

§. 67.

Die Versicherung geschieht nach der im Frachtbriefe declarirten Werthangabe, wenn solche nicht über 50 Rthlr. pro Ctr. beträgt. Für Güter ohne Werthangabe wird deshalb auch nur der Werth derselben bis zu höchstens 50 Rthlr. versichert, und im Fall einer Beschädigung der durch Facturen und andere glaubwürdige Documente, welche die Gesellschaft verlangen möchte, zu erweisende wirkliche Werth der verunglückten Güter und zwar nur bis auf Höhe von 50 Rthlr. vergütet, selbst wenn ein höherer Werth nachgewiesen werden sollte. Gerettete, unbeschädigte Colli bleiben bei Ermittlung der Entschädigung ganz unberücksichtigt und für beschädigte Güter und gerettete Colli wird pro rata des wirklichen Werths, jedoch außer dem Fall besonderer Declaration nach dem Saze von 50 Rthlr. vergütigt. Bei höherer Werthangabe im Frachtbriefe ist die höhere Versicherung gegen eine Prämie von 1 Sgr. für jede 1000 Rthlr. mehr, zulässig. Diese ist vom Absender zu entrichten oder auf dem Frachtbriefe als Nachnahme vom Empfänger einzutragen.

Wer hiervon Gebrauch machen will, hat es auf dem Frachtbriefe mit rother Tinte zu bemerken, und werden bei Ermittlung der Prämie jede angefangenen 1000 Rthlr. für voll gerechnet. Ausgeschlossen von der Versicherung ist jeder Schaden, der durch Schuld des Versenders des versicherten Gegenstandes veranlaßt wird, oder welcher an Gegenständen stattfindet, die für Rechnung des Versenders schon anderweitig versichert worden.

§. 68.

Für alle ankommenden steuerpflichtigen Güter haftet die Gesellschaft nur bis zur Ueberweisung an das Steueramt.

§. 69.

Einlieferung.

Alle bis 7 Uhr Abends nach den Bahnhöfen beförderten Güter werden am nächsten Tage mit den Güterzügen befördert; für später eingelieferte Güter kann die Mitnahme mit nächstem Güterzuge nicht zugesichert werden.

§. 70.

Besonders große, viel Raum einnehmende, so wie in großer Menge zu versendende Güter sind jedenfalls am Tage vor Abgang des Zuges anzumelden und darüber Einigung mit den Güterexpeditoren zu treffen.

§. 71.

Ablieferung.

Die mit den Güterzügen beförderten Waaren werden spätestens 24 Stunden nach Ankunft derselben am Bestimmungsorte abgeliefert. Während der Frankfurter Messen und acht Tage vor und nach denselben spätestens 48 Stunden nach der Ankunft.

§. 72.

Nach Ankunft der Züge in Berlin und Frankfurt werden den Adressaten ohne Weiteres alle Frachtgüter zugeschickt, ausgenommen:

- a) wenn auf der Adresse des Frachtbriefes ausdrücklich bemerkt ist, daß Adressat sie selbst abholen werde,
- b) schlacht- und mahlsteuerpflichtige Gegenstände,
- c) kontrollpflichtige Gegenstände, wenn deren Revision von den Steuerbeamten verlangt wird.

In diesen drei Fällen werden den Adressaten die Frachtbriefe *cc.* zugeschickt; in den Fällen ad b und c geschieht die Zusendung der Güter erst nach erfolgter Abfertigung durch die Steuerbehörde, welche nach Empfang

der Frachtbriefe sofort von dem Adressaten selbst nach-
gesucht und bewirkt werden muß.

§. 73.

Jedem Frachtbriefe wird bei Uebersendung desselben
allein oder mit den Gütern, am Bestimmungsorte ein
Empfangsbeseinigungsformular beigelegt, das der Em-
pfänger zu quittiren und zugleich die etwa noch nicht be-
richtigte Fracht und die etwanige Nachnahme zu bezahlen
hat. Erst nachdem dies geschehen ist, kann die Aus-
lieferung erfolgen.

§. 74.

Güter Klasse 3. müssen 3 Stunden nach geschehe-
ner Meldung der Ankunft abgeholt sein; wer diese
Frist versäumt, zahlt 3 Pf. Lagergeld pro Ctr. und
Tag, ohne daß die Gesellschaft für die länger liegen
gebliebenen Güter irgend eine Garantie leistet.

§. 75.

Wer andere Güter länger als 24 Stunden nach
Präsentation des Frachtbriefes auf dem Bahnhofe liegen
läßt, zahlt 1 Sgr. Lagergeld pro Ctr. und Tag an die Gesell-
schaft, selbst wenn die Güter im Freien hätten gelagert
werden müssen. Die von der Gesellschaft übernommene
Garantie erlischt dabei in Berlin und Frankfurt unbe-
dingt mit Ablauf der vierundzwanzigstündigen Frist; auf
den Zwischenstationen jedoch bei erfolgter Abladung (§. 66).
Der Eigenthümer verliert alle Ansprüche für Beschädi-
gung, Verlust und Feuergefähr.

§. 76.

Vorschuß.

Vorschuß wird nicht geleistet, dagegen sollen nach Be-
finden Spesen und Frachtbeträge für weiter herkom-

mende Güter, ehe sie in das Waaren-Magazin auf dem Bahnhof eingeliefert worden sind, bei detaillirter Eintragung derselben in den Frachtbrief dem Aufgeber baar gegen $\frac{1}{2}$ Sgr. Provision vom Thaler, sobald die Nachnahme mehr als 15 Sgr. beträgt, nachgenommen werden können; auf Güter, welche schneller Verderbnis unterliegen, wird die Nachnahme erst nach bescheinigtem Eingang bezahlt.

§. 77.

Transport von und zum Bahnhofs.

Alle mit den Zügen zu versendenden Güter werden in Berlin und Frankfurt auf die mit richtiger Adresse und ungefährer Gewichtsangabe versehenen, sowohl in die Gütererpeditionen auf den Bahnhöfen als:

in Berlin:

bei den Spediteuren

- 1) Herrn Lion M. Cohn, kleine Präsidentenstr. Nr. 7 im Actien-Speichergebäude,
- 2) Herrn J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 24 im goldenen Adler,
- 3) Herrn J. G. Henze, Prenzlauerstr. Nr. 35 in der Stadt Anclam,
- 4) Herren Jeserich u. Schwedler, Neue Königsstr. Nr. 74,
- 5) Herren Phaland u. Dietrich, Oranienburgerstr. Nr. 14 im schwarzen Ross,
- 6) Herrn Moreau Vallette, Jüdenstr. No. 38 in der Stadt Frankfurt a. M.

in Frankfurt:

bei den Spediteuren Herren Herrmann u. Comp.,
Wilhelmsplatz Nr. 14.

abzugebenden Meldezettel aus dem Parterregeschoß des Vorderhauses des Absenders für die mit den Spediteuren vereinbarte Tare von $\frac{1}{2}$ Sgr. Kollgeld für den

Str. abgeholt, und zu eben den Preisen werden die Güter gleichfalls den Empfängern bis in das Parterre-geschoß ihres Vorderhauses gesandt (§. 72.). In beiden Fällen ist die tarifmäßige Bezahlung den Spediteuren zu leisten, und versteht es sich von selbst, daß beim Abholen und Bringen keine Zeitversäumniß herbeigeführt werden darf. Die genannten Spediteure leisten beim Transport der ihnen anvertrauten Güter von und zu den Bahnhöfen Garantie für die richtige und unbeschädigte Ablieferung. Für Güter, welche in Berlin von außerhalb der Ringmauern, ausschließlich der Eisenbahnhöfe, jedoch auf gepflasterten oder chausfürten Wegen innerhalb des Weichbildes der Stadt, abgeholt werden müssen, oder dahin zu bringen sind, erhöht sich die Tare um $\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Str.

Wer sein Frachtgut auf seine Kosten nach den Bahnhöfen schafft, oder sie von denselben abholt (§. 72.), hat $\frac{1}{2}$ Sgr. als Vergütung von den Spediteuren zu empfangen, wobei, wie sich von selbst versteht, die Garantie der Spediteure nicht stattfindet.

§. 78.

Außerdem stehen die Kofferträger (§. 25.) zum Abholen und Bringen kleiner Colli und zu andern Dienstleistungen nach dem ihnen vorgeschriebenen Tarif auf den Bahnhöfen bereit.

§. 79.

Auf den Zwischenstationen haben Versender und Empfänger den Transport selbst zu besorgen.

§. 80.

Frachtvergütung.

Wer im Laufe eines Jahres bedeutende Gütersendungen mit der Eisenbahn beabsichtigt, hat sich schriftlich an die Direction zu wenden, damit ihm

alle seine Befendungen in ein dazu bestimmtes Contobuch eingetragen werden. Am Schlusse jedes Kalenderjahres wird demselben dann eine Vergütung von 2 % bei einem Quantum von 5,000 Ctr.

5 %	do.	10,000	—
10 %	do.	20,000	—
15 %	do.	50,000	—
20 %	do.	100,000	—

berechnet und gezahlt. Auf andere Berechnungen als am Schlusse eines Kalenderjahres kann nicht eingegangen werden.

§. 81.

Fahrpreise des Viehes.

Von Berlin bis Frankfurt und umgekehrt, so wie nach und von jeder Zwischenstation ist zu zahlen:

1.	für 1 Pferd	5	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2.	„ 1 ganzen Pferdewagen zu 4 Pferden.....	16	„	—	„	—	„
3.	„ 1 Mastochsen.....	2	„	7	„	6	„
4.	„ 1 Stück Rindvieh bis zum Gewicht von 5 Ctr.....	1	„	22	„	6	„
5.	„ 1 Kalb.....	—	„	15	„	—	„
6.	„ 1 Schwein.....	—	„	20	„	—	„
7.	„ 1 Ferkel.....	—	„	10	„	—	„
8.	„ 1 Schaaf.....	—	„	5	„	—	„
9.	„ 1 Hund.....	—	„	15	„	—	„
10.	„ 1 Hund eines Viehtreibers.....	—	„	5	„	—	„
11.	„ Geflügel in Käfigen pro Ctr. brutto.....	—	„	15	„	—	„

Bei größeren Transporten von einem Absender an einen Empfänger, an einem Tage und zwar von:

12 Stück Rindvieh	alle keine
60 " Kälbern	Concord
50 " Schweinen	Klein
100 " Ferkeln oder	von 2
180 " Schaafen	10

wird ein Rabatt von 20 % bewilligt.

§. 82.

Nähere Bestimmungen.

Bierfüßiges Vieh ohne Führer wird nicht angenommen, und muß solches während des Transports von dem Eigenthümer oder dessen Leuten beaufsichtigt werden. Das Ein- und Ausladen des Viehes aus den Wagen, so wie die zur Befestigung der Thiere jeder Art erforderlichen Mittel muß der Absender resp. Empfänger selbst besorgen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

§. 83.

Die Führer haben ein Passagierbillet zur III^{ten} Wagenklasse zu lösen und alle für Personenbeförderung vorgeschriebenen Bestimmungen zu beobachten.

§. 84.

Garantie.

Bei Vieh-Transporten haftet die Gesellschaft nur für Brandschaden während der Fahrt nach folgenden Sätzen, insofern der wirkliche Werth nicht geringer ist als:

1 Pferd.....	50 Rthlr.
1 Mastochse.....	70 "
1 Stück Rindvieh bis 5 Ctr.	50 "
1 Kalb.....	6 "

1 Schwein.....	20	"
1 Ferkel.....	8	"
1 Schaaf.....	4	"
1 Hund.....	2	"
Geflügel in Käfigen pro Centner brutto	10	Rthlr.

§. 85.

Einlieferung.

Alles Vieh muß in Berlin und Frankfurt mindestens 4 Stunden und auf allen Zwischenstationen 24 Stunden vor Abgang des Güterzuges angemeldet, und zwei Stunden vorher in die auf dem Bahnhof befindlichen Bewähungen eingetrieben werden, wo Tränken für das Vieh eingerichtet sind. Größere Vieh-Transporte (§. 81.) müssen 24 Stunden vorher angemeldet werden.

§. 86.

Der Fahrbetrag ist gegen Ausfertigung eines Viehzettels, der auf der Station vor dem Endpunkte der Fahrt dem Conducateur abgeliefert werden muß, am Absendungsorte zu entrichten.

§. 87.

Ablieferung.

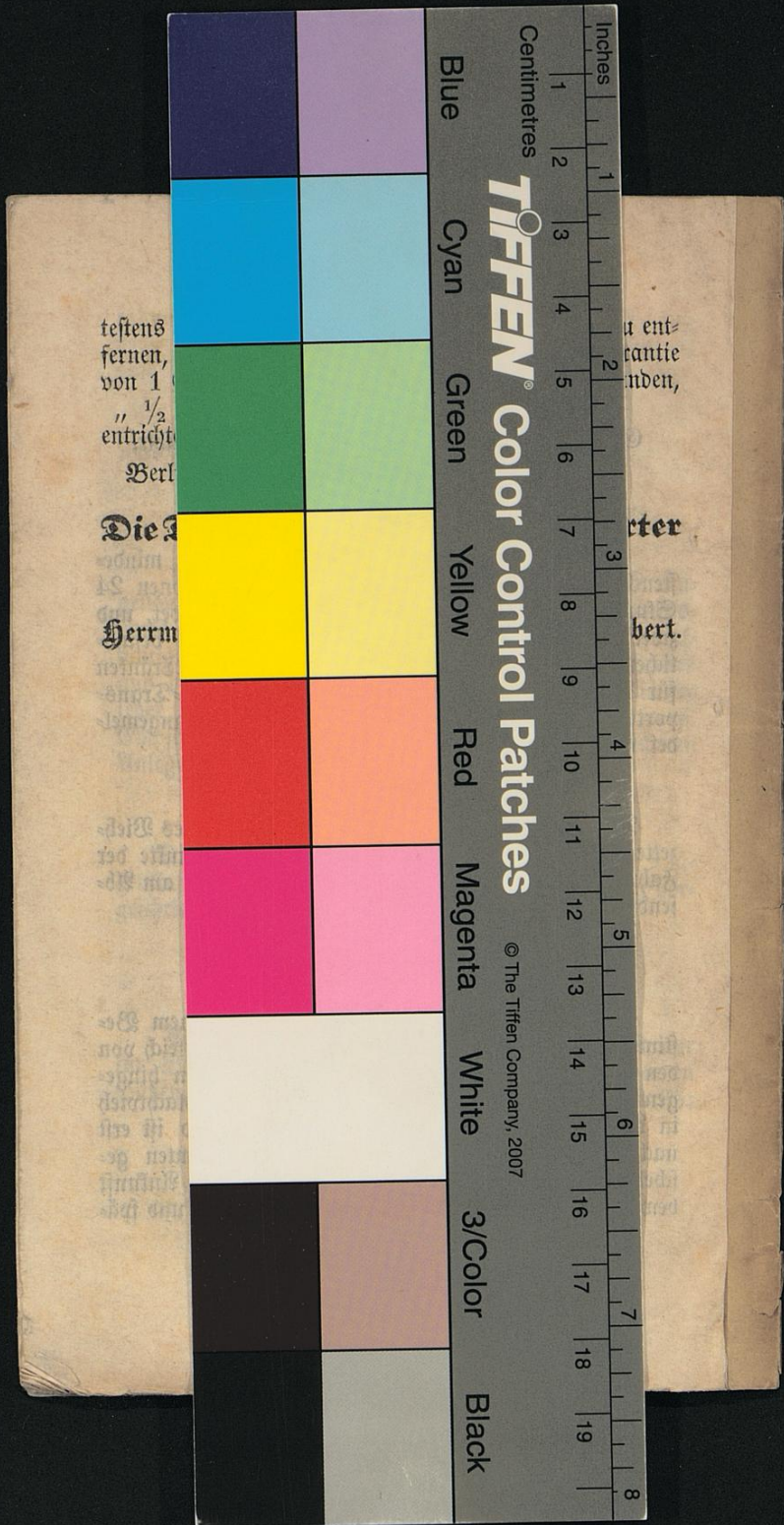
Das Vieh muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, mit Ausnahme von Berlin, sogleich von den Führern fortgetrieben werden. In Berlin hingegen wird das angekommene zu versteuernde Schlachtvieh in die bestimmten Bewähungen getrieben, und ist erst nach daselbst bei dem anwesenden Steuerbeamten geschehener Besteuerung, welche sogleich nach der Ankunft bewirkt werden muß, alsdann aber unverzüglich und spä-

testens 3 Stunden nach Ankunft, vom Bahnhofe zu entfernen, widrigenfalls ein Stättegeld ohne alle Garantie von 1 Sgr. für das Stück Rindvieh für jede 3 Stunden, „ $\frac{1}{2}$ „ kleines Vieh desgl. entrichtet werden muß.

Berlin, den 4. März 1844.

Die Direction der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

Herrmann Henoch. Schüttler. Jacob. Liebert.
Kiese.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Centimetres

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

testens
fernen,
von 1
" 1/2
entricht
Berl

Die
Herrn

a entz
antie
nden,
ter
bert.